

8. Jahrgang	Soest, 17. März 2017	Nummer 06
-------------	----------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2017 für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 1509) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 272), dem Bodenrichtwerterlass (BoRiWErl. NRW) vom 02. März 2004 (MBI. NRW. S. 331) und der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 11. Februar 2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597) zonale Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2017 ermittelt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte bzw. Auszüge aus Bodenrichtwertkarten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Gebäude der Kreisverwaltung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, im 1. Obergeschoss, Raum 1.166 erhältlich.

Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORISplus.NRW) erfolgte am 28.02.2017 unter der Internetadresse:
www.borisplus.nrw.de.

Soest, 1. März 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Eva Börger, Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bohrung Neuhaus-Möhnesee der Lörmecke Wasserwerk GmbH für den Ortsteil Neuhaus der Gemeinde Möhnesee Kreis Soest – Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnesee

Auf Grund der

- §§ 51, 52, 106 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG - ,
- §§ 35, 112, 113 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG),
- §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Geschäftsstelle des Kreistages möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

wird verordnet:

§ 1 Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Wassergewinnung aus der Bohrung in Möhnensee-Neuhaus wurde durch die Lörmecke Wasserwerk GmbH eingestellt. Die Versorgung des Ortsteils mit Trinkwasser wird durch Anschluss an das überörtliche Versorgungsnetz sichergestellt. Da eine öffentliche Wassergewinnung an dem Standort auf Dauer nicht mehr erfolgen wird, ist die Schutzbedürftigkeit des Einzugsgebietes nicht mehr gegeben.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuhaus-Möhnensee der Lörmecke Wasserwerk GmbH für den Ortsteil Neuhaus der Gemeinde Möhnensee Kreis Soest – Wasserschutzgebietsverordnung Neuhaus-Möhnensee – hebe ich hiermit auf.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Soest in Kraft.

Soest, 1. März 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bioenergie Geseke GmbH & Co. KG, Hölter Weg 59, 59590 Geseke beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Standort-Blockheizkraftwerkes (Spitzenlast-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 550 kW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung FWL von 1294 kW an dem Standort in 59590 Geseke, Hölter Weg 59, Gemarkung Geseke, Flur 19, Flurstücke 185, 188.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 i. V. mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Biogasanlage zu den unter Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar!

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2023, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Soest, 6. März 2017

DIE LANDRÄTIN – KREIS SOEST

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

I.A., gez. Dr. Gerhard Hahn

Öffentliche Bekanntmachung

Die Biogas Mönninghausen GmbH, Bruchweg 4a, 59590 Geseke-Mönninghausen beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb 1. eines zweiten Standort-Blockheizkraftwerkes in Containerbaueise, 2. Anpassung der installierten Feuerungswärmeleistung und der elektrischen Leistung, 3. Errichtung einer Biofilteranlage, 4. Änderung des Verlaufs der Futterleitung, 5. Nutzung von Überlaufrohren als Schaumsicherung der Annahmebehälter, an dem Standort in 59590 Geseke-Mönninghausen, Bruchweg 4a, Gemarkung Geseke-Mönninghausen, Flur 5, Flurstücke 114,115.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 i. V. mit Nr. 8.6.3.2 und 8.12.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Biogasanlage zu den unter Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar!

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2023, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Soest, 7. März 2017

DIE LANDRÄTIN – KREIS SOEST

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

I.A., gez. Dr. Gerhard Hahn

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 25.11.2016 und 17.02.2017 des Kreises Soest zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund § 56 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 17.02.2017 zur Errichtung eines Anschluss-Beobachtungsgebiets um den Ausbruchsort in Delbrück (Kreis Paderborn) zum Schutz gegen die Geflügelpest zum 18.03.2017 auf.

Aufgrund § 13 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die Anordnungen unter Ziffer I.2 der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet zum 18.03.2017 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Kreis Paderborn sowie im Beobachtungsgebiet im Kreis Soest konnte kein weiterer Fall von Aviärer Influenza nachgewiesen werden. Das Anschluss-Beobachtungsgebiet zum Ausbruch in Delbrück wird daher aufgehoben.

Aufgrund der steigenden Temperaturen und der zunehmenden Sonneneinstrahlung, welche für eine rasche Inaktivierung des Influenzavirus in der Umwelt sorgen (bei 15-20 °C innerhalb weniger Stunden) sowie das sinkende Einschleppungs- und Verbreitungsrisiko durch die wandernde Wildvogelpopulation wird die Aufstallungspflicht im gesamten Kreisgebiet aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.kreis-soest.de eingesehen werden.

Soest, 17. März 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
